

1. Geltungsbereich

Diese Preisvereinbarung bestimmt die Grundsätze und die Höhe der Vergütung (Preise) für Krankenfahrten, die der Leistungserbringer ab dem 01.05.2021 nach der „Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Durchführung und Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg“ durchführt.

2. Preise für Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereiches/ Sondereinbarung

2.1 Für Krankenfahrten innerhalb des Tarifgeltungsbereiches bestimmen sich die Preise nach dem jeweiligen durch Rechtsverordnung erlassenen Taxitarif.

2.2 ¹Der Tarifgeltungsbereich (Pflichtfahrgebiet) ist der jeweilige Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) bestimmt ist. ²Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. ³Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis beginnen und enden und nur auf Grund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.

2.3 ¹Auf Krankenfahrten im Tarifgeltungsbereich, die nach der Rechtsverordnung durchgeführt werden, gewähren die Leistungserbringer den Krankenkassen im Wege der Sondereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Öffnungsklausel und Anzeige bzw. Genehmigung durch die untere Verkehrsbehörde, keine Versagung) die nachfolgend genannten Abschläge auf den abrechnungsfähigen Gesamtfahrpreis:

Im Zeitraum vom 01.05.2021 bis 30.04.2022	7%
Im Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.04.2023	5%

²Der Abschlag wird bei der Rechnungsstellung auf dem Abrechnungsbeleg ausgewiesen.

2.4 Für Krankenfahrten, bei denen der Tarifgeltungsbereich verlassen wird, berechnet sich die Vergütung nach Nr. 3.

3. Preise für Taxiverkehr außerhalb des Tarifgeltungsbereiches/ Preise für Mietwagenverkehr

3.1 Für Krankenfahrten mit Taxen, bei denen der Tarifgeltungsbereich verlassen wird, sowie bei allen Krankenfahrten mit Mietwagen gelten folgende Preise:

a) Für Krankenfahrten, welche nicht unter Punkt b) fallen

aa)	Grundpreis nach Nr. 4	
	Im Zeitraum vom 01.05.2021 bis 30.04.2022	4,30 Euro
	Im Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.04.2023	4,60 Euro
bb)	Streckenpreis bei Zielfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 5	
	Im Zeitraum vom 01.05.2021 bis 30.04.2022	2,00 Euro
	Im Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.04.2023	2,05 Euro
cc)	Mindestpreis nach Nr. 6	
	Im Zeitraum vom 01.05.2021 bis 30.04.2022	11,00 Euro
	Im Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.04.2023	11,00 Euro

b) Für Fahrten zur

- onkologischen Chemo- oder Strahlenbehandlung sowie der antineoplastischen onkologischen Arzneimitteltherapie (Ausnahmefälle nach Anlage II der Krankentransport-Richtlinie),
- bei denen die Entfernung zwischen der Zusteigeadresse und der Zieladresse 60 Kilometer oder mehr beträgt (einfache Strecke) und
- die Versicherte/der Versicherte von der Einsteigeadresse zur Zieladresse und zurückbefördert wird (im Rahmen einer einheitlichen durch Wartezeit verknüpften Beförderung):

aa)	Grundpreis nach Nr. 4	
	Im Zeitraum vom 01.05.2021 bis 30.04.2022	4,30 Euro
	Im Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.04.2023	4,60 Euro
bb)	Streckenpreis bei Rundfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 5	
	Im Zeitraum vom 01.05.2021 bis 30.04.2022	1,08 Euro
	Im Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.04.2023	1,12 Euro
cc)	Wartepreis je Warteminute nach Nr. 7	
	Im Zeitraum vom 01.05.2021 bis 30.04.2022	0,55 Euro
	Im Zeitraum vom 01.05.2022 bis 30.04.2023	0,55 Euro

3.2 In den Beförderungsentgelten ist die aktuelle gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

3.3 Mit den Preisen dieser Preisvereinbarung sind alle Leistungen des Leistungserbringers abgegolten.

4. Grundpreis

¹Der Grundpreis stellt die Grundvergütung für eine Krankenfahrt dar. Er wird bei jeder Krankenfahrt einmal abgerechnet und vergütet.

5. Streckenpreis

5.1 Zusätzlich zum Grundpreis wird für jeden gefahren Kilometer der Krankenfahrt, den der Leistungserbringer zusammen mit dem Versicherten fährt (Besetzt-Kilometer), ein Streckenpreis abgerechnet und vergütet.

5.2 ¹Zielfahrten i.S.v. 3.1 a) bb) sind Krankenfahrten mit einfacher Strecke, d.h. die Versicherten werden entweder vom Abholort zur Behandlungseinrichtung oder von der Behandlungseinrichtung zum Zielort gefahren. ²Eine Wartezeit entsteht nicht.

5.3 ¹Rundfahrten i.S.v. 3.1 b) bb) sind Krankenfahrten mit Hin- und Rückfahrt, d.h. die Versicherten werden vom Abholort zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung wieder von der Behandlungseinrichtung zum Zielort zurückgefahren. ²In diesem Fall entsteht für den Leistungserbringer eine Wartezeit, die entsprechend Nr. 7 abgerechnet und vergütet wird.

5.4 ¹Der Entfernungsberechnung werden die über die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zurückgelegten Kilometer zugrunde gelegt. ²Bei Autobahnstrecken gilt grundsätzlich: Die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen darf um nicht mehr als zehn Prozent überschritten werden. ³Abweichungen (Umleitungen u.a.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen.

6. Mindestpreis

¹Der Mindestpreis wird vergütet, wenn der Gesamtrechnungsbetrag aller Preispositionen geringer als der Mindestpreis ist. ²In diesem Fall wird nur der Mindestpreis vergütet.